

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 55/10 B

L 5 AL 86/06 (LSG Hamburg)
S 45 AL 420/04 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2010 durch den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 22. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Unzureichend ist der Vortrag der Beschwerdebegründung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Denn die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - st Rspr*). Darzulegen ist insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine durch das Revisionsgericht beantwortbare Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Die aufgeworfene Frage, ob die Erklärung des Klägers, er könne wegen Krankheit keinerlei Arbeit aufnehmen, die im Antrag angekreuzte Erklärung, er stelle sich im Rahmen seines Restleistungsvermögens dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, vernichten bzw erschüttern könne, ist ersichtlich auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles zugeschnitten. Soweit ausgeführt wird, es stelle sich die Frage, welche Erklärungen des Arbeitslosen konkret geeignet seien, die einmalige Erklärung, sich im Rahmen des Restleistungsvermögens zur Verfügung zu stellen, zu erschüttern bzw zu vernichten, ist nicht ersichtlich, wie die Frage in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B*). Es ist deshalb nicht näher darauf einzugehen, dass die Beschwerdebegründung auch keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen enthält.
- 4 2. Keine formgerechte Bezeichnung des Zulassungsgrundes der Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in dem Vortrag zu sehen, es liege eine Divergenz deshalb vor, weil das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) auch gegen ein Urteil des LSG Berlin vom 17.12.2002 verstoße. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt eine Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Ge-



meinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

- 5 3. Mit dem Vorbringen, das LSG gehe von einer "falschen Rechtsfrage" aus oder es sei unzulässig, aus den vom Kläger abgegebenen Erklärungen negative Schlüsse zu ziehen, macht der Beschwerdeführer nur geltend, das LSG habe den konkret zu beurteilenden Einzelfall im Ergebnis unrichtig entschieden. Über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.
- 6 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

